



Beschlussvorlage

Nr.: BV/304/2011 / öffentlich

Satzung über die Entschädigung und Zuwendung an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	16.11.2011
Verwaltungsausschuss	07.12.2011
Stadtrat	14.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Friesoythe beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigungen und Zuwendung an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Friesoythe..

Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 2 des NKomVG beruft das für inneres zuständige Ministerium jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsherren in den kommunalen Vertretungen gibt. Diese Empfehlungen wurden im September 2011 erlassen und sind der Vorlage beigefügt (Anlage 1). Auf Grundlage dieser Empfehlungen und unter Berücksichtigung der Veränderung, dass in Friesoythe mit Beginn der neuen Wahlperiode 3 stellvertretende Bürgermeister eingesetzt werden, wird vorgeschlagen, die Satzung neu zu fassen.

Folgende Veränderungen sind berücksichtigt:

zu § 2: Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigungspauschale auf 50,00 € (vorher 40,00 € = 25,00 € Pauschale und 15,00 € Ausgleichspauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems).

zu § 3: Festsetzung der Entschädigungen für stellvertretende Bürgermeister.

Bisher wurden für den 1. stellv. Bürgermeister 175,00 € und für den 2. stellv. Bürgermeister 140,00 € monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. In der neuen Wahlperiode wurden gleichberechtigte stellv. Bürgermeister ohne Bestimmung einer Rangfolge gewählt. Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für jeden stellv. Bürgermeister pauschal auf 180,00 € festzusetzen.

Die bisher vorgesehene Entschädigung für Fraktionsvorsitzende wurde von 148,00 € auf 150,00 € monatlich gerundet.

Folgender Absatz 2 wurde neu eingefügt:

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste. Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung.

zu § 5: Es wurde folgender Absatz 3 angefügt:

Für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg erhalten die stellv. Bürgermeister eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

zu § 6: Entschädigungen für Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten und Nachteilsausgleich wurden modifiziert auf die neue Rechtslage.

zu § 7: Der bisherige Abs. 3 (Entschädigung für am Ratsinformationssystem teilnehmende Ratsmitglieder) wurde gestrichen.

zu § 8: Neu eingeführt wurde ein Fraktionsbeitrag. Vorgeschlagen wird in Fraktionen oder Gruppen im Rat jährlich eine Pauschale in Höhe von 60,00 € je Mitglied zu zahlen. Damit sind alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung abgegolten.

Die übrigen Regelungen der Aufwandsentschädigungssatzung sind nicht verändert. Dabei wurde die noch enthaltene Regelung zur Entschädigung der Bezirksvorsteher, aufgrund des Wegfalls der Bezirksvorsteher, gestrichen.

Die neu gefasste Satzung soll mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft treten.

Anlagen

2011.11.09 Aufwandsentsch-Empfehlung

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren etc.

Bürgermeister